

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	24.01.2017	öffentlich	Beschlussfassung

Betriebskonzeption Grüngutplätze

I. Beschlussantrag

1. Die in der Beratungsunterlage beschriebene Konzeption zum künftigen Betrieb der Grüngutplätze wird beschlossen.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, auf Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Pflichtenheftes die Leistung für die Verarbeitung und Verwertung des Grüngutes auszuschreiben und zum 01.01.2018 an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsantrag der Fraktion Freie Wähler

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen im Jahr 2016 hatte die Fraktion der Freien Wähler folgenden Antrag gestellt (vgl. lfd. Nr. 29 der Haushaltsantragsliste 2016):

„Wir beantragen, im UVA darüber zu berichten, wie sich die Kompostmengen auf den einzelnen Plätzen entwickeln, wie und ggf. mit welchen Erträgen diese 'abgesetzt' werden, welche Qualitätsmerkmale gelten und wie die Qualitätssicherung erfolgt.“

Die Mengenentwicklung der Jahre 2013 bis 2015 ist als Anlage 2 beigefügt. Demnach sind die im Landkreis Göppingen erfassten und verwerteten Grüngutmengen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Die Qualität der hergestellten Komposte wird regelmäßig durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost überwacht, in der der AWB Mitglied ist. Um das Gütesiegel zu erhalten, muss der Rottegrad 5 nachgewiesen werden. Dazu lässt die Bundesgütegemeinschaft von unabhängigen Labors zweimal pro Jahr auf jedem Platz Proben des fertigen Komposts analysieren. Zusätzlich sind vom Betreiber neben Schulungen des eingesetzten Personals auch die Annahmeüberwachung und die kontinuierliche Temperaturerfassung während des Rotteprozesses zu dokumentieren. Aufgrund dieser externen Qualitätsüberwachung der Verarbeitungsprozesse ist es bislang möglich, die Komposte zeitnah – vor allem in der Landwirtschaft - absetzen zu können. Allerdings sind dafür in der Regel bislang

Zuzahlungen von fünf Euro/m³ notwendig. Hierfür wurden im Jahr 2015 insgesamt 322.000 Euro aufgewendet. Dies würde zukünftig vom neuen Unternehmer zu tragen sein.

2. Betriebskonzeption der Grüngutplätze

Bereits im Jahr 2007 wurden vom Landkreis im Oberen Filstal drei Grüngutplätze errichtet. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat darauf aufbauend in seiner Sitzung am 13.05.2014 eine umfassende Grüngutkonzeption beschlossen (UVA 2014/019). Demnach wird es künftig ein Kombinationssystem aus zwölf Grüngutplätzen des Landkreises und etwa gleich vielen Sammelplätzen der Gemeinden geben.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 25.10.2016 den Bau fünf weiterer Grüngutplätze beauftragt (UVA 2016/171). Die restlichen vier Plätze sollen Anfang des Jahres 2017 ausgeschrieben werden. Somit könnten bis zum Sommer des Jahres 2017 alle zwölf Grüngutplätze in Betrieb gehen.

Die Betriebsleitung hatte im Frühjahr 2016 darüber informiert, dass bis zur abschließenden Inbetriebnahme aller Plätze (bis 31.12.2017) die Bietergemeinschaft Agrargerätevermietung GmbH, Langenau und Kompostierungsservice Käßmeyer GmbH, Erkheim mit der Grüngutverarbeitung und -verwertung auf den kommunalen Kompostplätzen beauftragt wurde. Diese betreibt aktuell auch die drei kreiseigenen Grüngutplätze.

Wegen der nach Fertigstellung aller Grüngutplätze zu erwartenden Überschreitung des vergaberechtlichen Schwellenwertes für Leistungen (derzeit 209.000 Euro) muss der Betrieb der Grüngutplätze europaweit ausgeschrieben werden.

Um frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Ausschreibung festzulegen, hat die Betriebsleitung verschiedene Betriebskonzepte von Kompostplätzen anderer Landkreise bewertet und zusammen mit einem Beratungsbüro auf die hiesigen Verhältnisse angepasst. Dabei flossen auch die gewonnenen Betriebserfahrungen auf den drei vorhandenen Grüngutplätzen im Oberen Filstal, als auch die des Wertstoffzentrums mit ein. Das beabsichtigte Betriebskonzept wurde in ein für die anstehende europaweite Ausschreibung notwendiges Pflichtenheft umgesetzt. Dieses ist als Anlage 1 beigefügt.

Die Betriebsleitung schlägt folgendes Betriebskonzept vor:

1. Öffnungszeiten

1.1 Bisherige Regelungen

Die bereits bestehenden Grüngutplätze in Bad Ditzenbach-Gosbach, Deggingen und Kuchen haben je nach Einwohnergröße der zugeordneten Gemeinden der Raumschaft und anfallenden Grüngutmengen unterschiedliche Öffnungszeiten. In der

vegetationsreichen Zeit sind die Plätze zwischen 13 und 24 Stunden pro Woche an mehreren Tagen geöffnet. Im November enden die Öffnungszeiten aufgrund der einbrechenden Dunkelheit bereits eine Stunde früher. Im Winter sind die Plätze jeweils nur am Samstagnachmittag für vier Stunden offen.

1.2 Geplante Regelungen

a) Verlängerte Winterphase

Die kürzeren Winteröffnungszeiten (nur Samstagnachmittag) gelten bislang für die Monate Dezember bis Februar. Allerdings hat es sich gezeigt, dass im März witterungsbedingt unter der Woche nur vergleichsweise wenige Anlieferungen erfolgen. Teilweise liegt in höheren Lagen auch noch Schnee. Zählungen zeigen, dass allenfalls an ausgesprochen schönen Märztagen die Anlieferzahlen etwas ansteigen. Die Winterphase soll daher künftig auf den März ausgedehnt werden. Dadurch lassen sich insbesondere Kosten für Personal und Winterdienst in Höhe von 5.000 Euro einsparen. Diese Regelung soll ab dem Jahr 2018 gelten.

b) Öffnungszeiten der Grüngutplätze

Analog des bisherigen Verfahrens wurden die künftigen Öffnungszeiten für die zwölf Grüngutplätze ermittelt. Die Übersicht ist als Anlage 3 beigefügt. Dabei wurde sichergestellt, dass auf das ganze Kreisgebiet verteilt, an allen Wochentagen (einschließlich Samstag) Plätze geöffnet haben. Dadurch können Bürgerinnen und Bürger zur Entsorgung ihres Grüngutes ggf. auf einen anderen Grüngutplatz ausweichen.

Alle Plätze sollen ganzjährig samstags und außerhalb der Wintermonate an zusätzlichen zwei bzw. drei Tagen pro Woche geöffnet werden. Der am intensivsten genutzte Platz in Göppingen-Roßbachstraße soll sogar an fünf Tagen geöffnet sein. Der Grüngutplatz auf dem Bauhofgelände der Stadt Eislingen soll weiterhin die gleichen Öffnungszeiten wie der direkt daneben liegende Wertstoffhof haben.

Sollte es im Laufe der Zeit auf einzelnen Plätzen immer wieder zu längeren Wartezeiten kommen, wurde den betroffenen Gemeinden bereits signalisiert, dass die Öffnungsdauer ggf. stundenweise verlängert werden könnte.

2. Betriebsführerschaft/ Betreuungspersonal

Bis zur endgültigen Fertigstellung aller zwölf geplanten Grüngutplätze wurde der Anlagenbetrieb den Firmen mit beauftragt, die sowohl für die Grüngutverarbeitung auf den kreiseigenen Grüngutplätzen, als auch auf den kommunalen Kompostplätzen zuständig sind. Ausnahme ist der Platz in Eislingen, der vom Bauhofpersonal der Stadt betreut wird.

Für die in diesem Jahr noch zu bauenden Plätze sucht der Betreiber aktuell weitere Mitarbeiter, deren Arbeitsverträge allerdings zum Ende des Betreibervertrags am 31.12.2017 wieder auslaufen.

Ab dem 01.01.2018 soll der Betrieb der Grüngutplätze durch eigenes Personal des AWB erfolgen. Hierbei hat sich die Betriebsleitung von folgenden Überlegungen leiten lassen, in die auch das Hauptamt und der Personalrat eingebunden waren:

Eine Weiterbeschäftigung des bisher dort tätigen Personals mit dem aktuellen Betreiber ist wegen der notwendigen europarechtlichen Ausschreibung nicht möglich, zumal auf der einen, wie auf der anderen Seite Vorbehalte gegenüber einer Personalübernahme bestehen. Zwar könnte in der Ausschreibung auch eine Personalgestellung als Betreiberpflicht mit aufgenommen werden, jedoch werden in einer Gesamtschau die besseren Argumente für eine Umstellung des Systems auf eigenes Personal gesehen.

Das vom aktuellen Betreiber auf den Grüngutplätzen beschäftigte Personal wird von diesem bislang auf Basis geringfügiger Beschäftigungen („450 Euro-Job“), allerdings nicht tarifgebunden, entlohnt und dem AWB zuzüglich Personalkostenzuschlägen und Mehrwertsteuer weiterberechnet. Damit die einzelnen Beschäftigten nicht über die monatliche Lohngrenze von 450 Euro kommen, benötigt die Betreiberfirma für die elf Plätze (ohne Grüngutplatz Eislingen) voraussichtlich rd. 40 Beschäftigte.

Als Ergebnis eines Personalkostenvergleichs (Teilzeitbeschäftigte vs. geringfügig Beschäftigte) soll auch beim eigenen Personaleinsatz durch den AWB ausschließlich auf geringfügig Beschäftigte zurückgegriffen werden. Anders als beispielsweise landwirtschaftliche Arbeitgeber, unterliegt der AWB, nicht zuletzt aus sozialen Gesichtspunkten, bei Beschäftigungen dem Tarifrecht (TVöD). Das Personal wäre in die Entgeltgruppe EG2 einzugruppieren, wodurch sich deren Stundenlohn geringfügig erhöhen würde. Daneben ist bei einer Erledigung durch eigenes Personal der zusätzlich zu erwartende Betreuungsaufwand sowohl beim Hauptamt (+ 0,3 bis + 0,4-Stelle) als auch beim AWB (+ 0,5-Stelle) zu berücksichtigen.

Eine punktgenaue Gegenüberstellung zwischen eigenem Personalaufwand und Sachkosten bei Fremdpersonal ist zum jetzigen Zeitpunkt wegen der Unkenntnis der künftigen Kalkulation von Bietern im Rahmen der Ausschreibung nicht leistbar. Bezogen auf den heutigen Stand käme es zu einer Kostensteigerung im Personalbereich von ca. 30 Prozent, was aber im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen der Umsetzung der Grüngutkonzeption im Jahr 2018 lediglich 8,7 Prozent entspricht.

Trotzdem wird seitens der Betriebsleitung aus nachfolgenden Erwägungen eine solche Steigerung als wirtschaftlich angesehen.

- Im Falle von Fremdpersonal würde dies bei jedem Auftragnehmerwechsel dazu führen, dass bereits eingearbeitete Mitarbeiter ausgewechselt werden müssen. Damit gehen zwangsläufig über Jahre angeeignetes Fachwissen und Kenntnisse der örtlichen Situation regelmäßig verloren. Die mit einem solchen Wechsel verbundenen Friktionen könnten zudem zu einem Serviceverlust für Bürgerinnen und Bürger führen.
- Die darüber hinaus mit der Betriebsführerschaft verbundenen Aufgaben (Platzreinigung, Räum- und Streupflicht, Platzunterhalt) wurden in der Vergangenheit ebenfalls den Betreiberfirmen beauftragt. Da der AWB durch den langjährigen Betrieb des Wertstoffzentrums in Göppingen bereits über die notwendigen Erfahrungen in diesem Bereich verfügt, können diese Aufgaben künftig in Eigenregie durch das Betreuungspersonal erfolgen. Auch bei der Beauftragung von Nebenleistungen, beispielsweise Kanalreinigung und Pflege der Außenanlagen, ist mit Einsparungen durch Synergien mit dem Wertstoffzentrum zu rechnen.
- Erfahrungsgemäß werden die vom AWB nach entsprechender Ausschreibung bereit zu stellenden Sozialeinrichtungen (Bürocontainer, Toiletten), aber auch sonstige bauliche Anlagen (z.B. Zaun oder Toranlage) durch eigenes Personal, das diese Einrichtungen langfristig nutzen wird, deutlich pfleglicher behandelt, als von Fremdpersonal.
- Schließlich besteht bei Einsatz von landkreiseigenem Personal zudem die Möglichkeit, flexibel auch auf andere kreispolitische (Schlüssel-)Themen zu reagieren. So wäre es beispielsweise relativ einfach und rasch umsetzbar, im Kreis wohnhafte Flüchtlinge zur besseren Integration – zunächst mit einfachen Arbeiten als Hilfspersonal, langfristig aber auch als Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt - auf den Grüngutplätzen einzubinden (vergleichbar den kommunalen Bauhöfe). Diesbezüglich zur Verfügung stehende Förderprogramme könnten so durch den Landkreis noch besser ausgenutzt werden.

3. Grüngutverarbeitung

Die damit verbundenen Aufgaben sollen weiterhin durch entsprechende Fachfirmen übernommen werden. Dazu gehört neben dem Maschineneinsatz (Radlader, Schredder, Siebmaschine) auch das komplette Stoffstrom-Management sowie die Qualitätsüberwachung und Steuerung des Rotteprozesses.

4. Kompostvermarktung

Diese Aufgabe soll grundsätzlich beim Unternehmer bleiben. Er hat dafür zu sorgen, dass fertiges Material zeitnah von den Plätzen abtransportiert und einer zulässigen Verwertung zugeführt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für ausreichende Absatzmöglichkeiten des nach dem Rotteprozess anfallenden Komposts und des Siebüberlaufs zu sorgen, damit ein kurzfristiges Absteuern fertiger Materialien jederzeit gewährleistet ist.

Um den vorhandenen Bedarf an hochwertigem Qualitätskompost bei Privathaushalten und Kleingewerbe zu decken, soll der Unternehmer nach Anforderung maximal 20 Prozent der hergestellten Komposte kostenlos dem AWB überlassen. Dieser beabsichtigt, mit seinem Betriebspersonal den Kompost, ggf. auch andere Erden- oder Rindenprodukte zu marktüblichen Preisen an Selbstaholer zu verkaufen. Auch wenn hierbei anfänglich mit nur geringen Erlösen zu rechnen ist (ca. 10.000 Euro/a), entlasten diese nicht nur zusätzlich den Gebührenhaushalt, sondern vermitteln den Bürgerinnen und Bürgern ein anschauliches Beispiel gelebter Kreislaufwirtschaft.

5. Transport

Im Zuge des Stoffstrommanagements soll es Aufgabe des Unternehmers sein, das auf den kommunalen Sammelstellen anfallende Grüngut zeitnah unzerkleinert abzuholen und auf einem der zwölf kreiseigenen Grüngutplätze zu verarbeiten. Über die Zuordnung der Plätze entscheidet der Unternehmer selbst. Er muss jedoch dafür sorgen, dass ein geordneter Betrieb auf allen Plätzen jederzeit möglich ist. Dazu muss die entsprechende örtliche Kapazitätssituation auf den Grüngutplätzen berücksichtigt werden.

Von der Transportleistung ausgenommen bleibt Grüngut, welches durch die Gemeinden in Containern erfasst wird. Hier erfolgt der Transport künftig durch die Gemeinden. Diese sollen gemäß den beschlossenen Regelungen (ergänzende BU UVA 2014/19) einen Zuschuss in Höhe der Transportkosten von losem Material erhalten. Unberührt hiervon bleibt der den Gemeinden zugesagte Personalkostenzuschuss.

Es ist vorgesehen, die Leistung nunmehr zeitnah auszuschreiben. Leistungsbeginn soll der 01.01.2018 sein. Aufgrund des volatilen Absatzmarktes, insbesondere für das holzige Material und den Siebüberlauf am Ende des Rotteprozesses, soll die Leistung auf maximal drei Jahre (mit einem Jahr Verlängerungsoption) ausgeschrieben werden. Aktuelle Marktanalysen haben ergeben, dass bei längerfristigen Verträgen der einzukalkulierende Risikozuschlag für die Vermarktung der anfallenden Produkte deutlich steigt.

III. Handlungsalternative

1. Verzicht auf den Betrieb der Grüngutplätze mit eigenem Personal

Prinzipiell könnte die Betriebsführerschaft der Plätze sowie das Stellen des Betriebspersonals mit ausgeschrieben werden. Dies wird jedoch aus den oben erwähnten Erwägungen durch die Betriebsleitung nicht favorisiert.

2. Erneute Beschlussfassung des UVA zur Zuschlagserteilung

Nach Zustimmung des vorgelegten Betriebskonzeptes und des Pflichtenheftes soll die Leistung europaweit ausgeschrieben werden. Der Zuschlag wäre dann dem wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen, sofern keine Aufhebung der Ausschreibung erfolgt. Die eigentliche Beauftragung ist somit nur noch eine Formalität und würde durch die Betriebsleitung erfolgen. Über das Ergebnis würde der Ausschuss informiert. Alternativ könnte die Beschlussfassung über den Zuschlag auch im Ausschuss erfolgen.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Mit dem im Jahr 2014 beschlossenen Grüngutkonzept sind nicht nur der Bau, sondern auch der Betrieb der zwölf Grüngutplätze (Personal während der Öffnungszeiten, Materialverarbeitung, -verwertung) sowie der Transport des auf den kommunalen Sammelplätzen erfassten Materials verbunden.

Die sich hieraus ergebenden Kosten hängen insbesondere stark von der künftigen Anliefermenge ab. Aufgrund des mit dem Gesamtkonzept erwarteten Mengenrückgangs können ggf. künftig anfallende Mehrkosten zumindest teilweise ausgeglichen werden. Zudem können zusätzliche Einnahmen (12.000 Euro) durch Gebühren für gewerbliche Anlieferungen und den Verkauf von Kompostprodukten entstehen. Insgesamt erwartet die Betriebsleitung jedoch, dass sich die bisherigen Aufwendungen für die Grüngutentsorgung (2015: rd. 1,9 Mio. Euro) um rund ein Drittel erhöhen werden. Alleine die Abschreibungskosten für die Grüngutplätze liegen bei rd. 360.000 Euro pro Jahr. Des Weiteren fallen für die gemeindeeigenen Sammelstellen Personalkostenzuschüsse (115.000 Euro) sowie Transportkosten (180.000 Euro) an.

Entsprechende Aufwendungen/ Einnahmen sollen im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt werden.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Landwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft des Wasserzustandes und der Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kundenorientierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat

**EU-weite Ausschreibung
der Grüngutverwertung
für den Abfallwirtschaftsbetrieb
des Landkreises Göppingen**

Pflichtenheft

November 2016

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Organisation und Ablauf des Verfahrens	4
2.1	Schätzung des Auftragswertes	4
2.2	Art des Vergabeverfahrens	4
2.3	Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)	4
2.4	Vertraulichkeit	5
2.5	Zeitplan	6
3	Beteiligte am Verfahren	7
3.1	Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen	7
3.2	Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers	8
4	Leistungsbeschreibung	9
4.1	Art und Umfang der zu erbringenden Leistung/Losaufteilung	9
4.2	Laufzeit	10
4.3	Vorgaben an die Leistungserbringung	10
4.4	Unterbeauftragung	10
4.5	Abrechnung der Leistungen	11
4.6	Anpassung der Entgelte	11
4.7	Besondere Vertragsbedingungen	11
5	Wesentliche Angebotsbedingungen	13
5.1	Inhalte der Angebote	13
5.2	Nebenangebote	13
6	Wertungsverfahren	14
6.1	Inhaltliche und formale Prüfung	14
6.2	Eignungsprüfung	14
6.3	Prüfung der Angemessenheit der Angebotsentgelte	15
6.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	15
6.5	Ablauf der Zuschlagserteilung	15

1 Ausgangslage

Zum 01.01.2018 plant der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen (AWB) eine Umstellung seines Grüngutkonzeptes. Als öffentlicher Auftraggeber ist der AWB verpflichtet, die in diesem Zusammenhang erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen eines Vergabeverfahrens neu zu beauftragen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um folgende Leistungen:

- Transport des Grünguts von den max. vierzehn gemeindlichen Sammelplätzen zu den Kompostanlagen des AWB
- Schreddern des Grünguts u. a. auf den geplanten zwölf Anlagenstandorten des AWB
- Kompostierung des Grünguts auf den Anlagenstandorten des AWB (inkl. Aufsetzen und Umsetzen der Mieten und Überwachung des Kompostierungsprozesses)
- Absieben des kompostierten Materials nach der Kompostierung
- Verwertung des geschredderten holzigen Materials (inkl. Siebüberlauf) und des erzeugten Komposts (inkl. der erforderlichen Transportleistungen und ggf. erforderlicher Zwischenlagerung)

Bei der formalen Vorbereitung und Durchführung dieses Vergabeverfahrens sind folgende Zielsetzungen und Rahmenbedingungen besonders zu beachten:

- Durchführung eines rechtlich belastbaren Vergabeverfahrens
- Sicherstellung eines ausreichenden Wettbewerbs
- Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zu wirtschaftlichen Konditionen
- Erbringung der Dienstleistungen unter Einhaltung der maßgeblichen Gesetze und Verordnungen

Das hier vorliegende Pflichtenheft berücksichtigt diese Vorgaben und dient als Grundlage für die Gestaltung des Vergabeverfahrens und als Vorgabe für den Inhalt aller noch zu erstellenden Vergabeunterlagen (u. a. Leistungsbeschreibung und Vertragsentwurf).

Hinweis:

Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen werden die gesetzlichen Regelungen und die einschlägige Rechtsprechung berücksichtigt. Da noch nicht vollständig abzusehen ist, ob und gegebenenfalls wie sich insbesondere die Regelungen des ab April 2016 geltenden neuen Vergaberechts auf dieses Verfahren auswirkt, ist es möglich, dass in Einzelfällen im laufenden Verfahren von den Vorgaben dieses Pflichtenheftes abgewichen werden muss. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des Vergaberechts gegebenenfalls im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen können. Hieraus resultieren z. T. Risiken für die Abwicklung eines entsprechenden Vergabeverfahrens.

2 Organisation und Ablauf des Verfahrens

2.1 Schätzung des Auftragswertes

Aufgrund des Leistungsumfangs und der erwarteten Grüngutmengen wird der Schwellenwert von 209.000 EUR deutlich überschritten. Die aktuelle Schätzung des Auftragswertes wird gesondert dokumentiert.

2.2 Art des Vergabeverfahrens

Da der Schwellenwert überschritten wird, sind insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der ab April 2016 gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Vergabeverfahren sind gemäß § 14 VgV vorrangig in Form eines offenen Vergabeverfahrens oder in Form eines nicht offenen Verfahrens (mit Teilnahmewettbewerb) durchzuführen. Das gegenständliche Vergabeverfahren soll als offenes Vergabeverfahren durchgeführt werden, da die Anwendung des nicht offenen Vergabeverfahrens keine Vorteile für die Abwicklung des Vergabeverfahrens verspricht.

2.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabeakte)

Zur Absicherung des Vergabeverfahrens im Fall möglicher (Rechts-)Streitigkeiten mit Bietern muss auf Seiten des Auftraggebers eine vollständige Vergabeakte geführt werden, welche den Ablauf des gesamten Vergabeverfahrens dokumentiert. Zu den Vergabeakten gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- das Pflichtenheft
- die Sitzungsvorlagen bzw. Beschlussfassungen, die dieses Vergabeverfahren zum Gegenstand haben
- der Bekanntmachungstext
- die Vergabeunterlagen
- die Beantwortung von Rückfragen der Bewerber/Bieter
- das Protokoll der Angebotsöffnung
- die eingegangenen Angebote
- die Dokumentation ggf. notwendiger Bietergespräche
- der Vergabevorschlag/Vergabevermerk

2.4 Vertraulichkeit

Die Inhalte der Angebote sind gemäß § 5 VgV vertraulich zu behandeln. Es handelt sich hierbei um eine Bieter schützende Vorschrift, daher drohen bei einer Verletzung Schadenersatzansprüche der Bieter gegen die ausschreibende Stelle. Vertrauliche Unterlagen der Vergabe sind daher nur den in Punkt 3.2 genannten Beteiligten zugänglich zu machen und von diesen auch über das Vergabeverfahren hinaus vertraulich zu behandeln.

Soweit kalkulatorisch relevante Beratungen der politischen Gremien zur Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens stattfinden, erfolgen diese in nicht öffentlicher Sitzung. Ebenso finden ggf. notwendige Beratungen zur Vergabe in nicht öffentlicher Sitzung statt.

2.5 Zeitplan

Für die Durchführung des Vergabeverfahrens ist der folgende Zeitplan vorgesehen:

November 2016	Fertigstellung des Pflichtenheftes
24. Januar 2017	Beschluss des Pflichtenheftes im Betriebsausschuss
Januar 2017	Fertigstellung der Vergabeunterlagen Veröffentlichung der Vergabebekanntmachung (Beginn des formalen Vergabeverfahrens)
März 2017	Ablauf der Angebotsfrist
anschließend	Auswertung der Angebote
	Fertigstellung des Vergabevorschlags
ab Mai 2017	Beschluss der Vergabe
anschließend + 10 Tage	Information der nicht berücksichtigten Bieter Zuschlagserteilung
	Vorbereitung des Bestbieters auf die Leistungsaufnahme
1. Januar 2018	Leistungsbeginn

Der vorstehende Zeitplan geht von der Annahme aus, dass innerhalb der Angebotsfrist und der Phase der Auswertung der Angebote keine Rügen oder Nachprüfungsanträge von Bietern oder Bewerbern eingehen, die zu einer Verzögerung des Vergabeverfahrens führen.

3 Beteiligte am Verfahren

3.1 Ausschluss von voreingenommenen oder befangenen Personen

Der das gesamte Vergaberecht bestimmende Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert es, sicherzustellen, dass nur Personen tätig werden, die in ihren Interessen weder mit einem Bieter noch mit einem Beauftragten eines Bieters verknüpft sind. Zum Schutz der Bieter wurde in der Vergabeverordnung (VgV) zur Vermeidung von Interessenskonflikten Folgendes geregelt:

§ 6

Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

(2) Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte.

(3) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Absatz 1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. beschäftigt oder tätig sind
 - a) bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder
 - b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

(4) Die Vermutung des Absatzes 3 gilt auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Die Mitglieder der bei den Auftraggebern beteiligten Gremien sowie die mit dem Vergabeverfahren betrauten Mitarbeiter des AWB wurden über die gesetzlichen Regelungen informiert und aufgefordert, jeweils persönlich zu überprüfen, ob sie als voreingenommene Personen gelten oder ob darüber hinaus andere Gründe für eine Befangenheit vorliegen.

3.2 Personen und Beteiligte auf Seiten des Auftraggebers

Vor dem Hintergrund der geschilderten Ausgangslage ist es sinnvoll, den Kreis der beteiligten Personen am Vergabeverfahren festzulegen und deren Aufgaben zu definieren.

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen als ausschreibende Stelle

Herr Hausmann, Herr Kuhn

- Führen der Vergabeakte
- Abnahme des Pflichtenheftes und der Vergabeunterlagen
- Bereitstellung der Vergabeunterlagen auf einer Vergabeplattform
- Beantwortung von Biaternachfragen über eine Vergabeplattform
- Durchführung der Angebotsöffnung
- Vorbereitung und Teilnahme an ggf. notwendigen Bietergesprächen
- Abnahme des Vergabevorschlages
- Versand der Absageschreiben an die nicht berücksichtigten Bieter

Herr Koblichke, Herr Waldinger

- Annahme und Sammlung der Angebote
- Durchführung der Angebotsöffnung

Ausschuss

- Beschluss des Pflichtenheftes
- Beschluss der Vergabe

Hinweis:

Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestelle zu vergeben. Demnach ist die Verantwortung der Vergabestelle unteilbar, sie kann die Verantwortung nicht mit anderen Stellen wie z. B. Sachverständigen teilen oder auf diese übertragen.

4 Leistungsbeschreibung

4.1 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung/Losaufteilung

Die zu vergebende Leistung wird u. a. aufgrund folgender Rahmenbedingungen in einem Los ausgeschrieben:

- Zur Sicherung der Erzeugung eines Qualitätskomposts muss die Verantwortung über die gesamte Verwertungskette in einer Hand liegen.
- Durch derzeit noch nicht abschließend vorhersehbare Annahmemengen an den einzelnen Grüngutplätzen muss eine bedarfsweise Verteilung der Mengen auf die Anlagenstandorte des AWB erfolgen.
- Die erforderlichen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge (Shredder, Bagger, Siebanlage, Transportfahrzeuge) können Synergieeffekte beim Auftragnehmer realisiert werden.

Zu den zu erbringenden Leistungen gehören insbesondere:

- Stellung eines Transportfahrzeuges für die erforderlichen Grünguttransporte von den gemeindlichen Sammelplätzen zu den Anlagen des AWB (Spezialfahrzeug, inkl. Greifer)
- Shreddern des Grünguts auf den Anlagen des AWB sowie holziges Material von den gemeindlichen Sammelplätzen (inkl. Reinigung der Anlagen und Grüngutplätze nach dem Shreddern sowie Reinigung/Winterdienst für die Annahmebereiche vor Öffnungszeiten)
- Kompostierung des Grünguts auf den Anlagenstandorten des AWB:
 - Aufsetzen und Umsetzen der Mieten
 - Überwachung des Kompostierungsprozesses (inkl. Temperaturüberwachung und Stellung der erforderlichen Messsonden)
- Absieben des kompostierten Materials nach der Kompostierung mittels gestellter Siebanlage, inkl. nachfolgender Reinigung
- Verwertung des geschredderten holzigen Materials (inkl. des nach Ende des Kompostierungsvorgangs anfallendem Siebüberlauf)
- Verwertung der erzeugten Komposte (inkl. der erforderlichen Transportleistungen und ggf. erforderlicher Zwischenlagerung)

- Vertraglich soll zudem vereinbart werden, dass dem AWB ein Eigenvermarktungsrecht von bis zu 20 % der erzeugten Komposte eingeräumt wird. (Abgabe an Privathaushalte und Kleingewerbe)

4.2 Laufzeit

Die Leistungen werden für eine Vertragslaufzeit von drei Jahren ausgeschrieben. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr (bis zum 31.12.2021), wenn er nicht spätestens bis zum 31.12.2019 von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

4.3 Vorgaben an die Leistungserbringung

Fahrzeugtechnik

Die Bieter haben in ihren Angeboten geeignet nachzuweisen, dass mit der angebotenen Fahrzeugtechnik die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen uneingeschränkt erbracht werden können. Hierbei sind Transportfahrzeuge mindestens der Schadstoffklasse EURO VI einzusetzen.

Niederlassung

Dem Auftraggeber ist ein Handlungsbevollmächtigter zu nennen. Dieser Handlungsbevollmächtigte muss in der mit der Sammlung beauftragten Niederlassung des Auftragnehmers tätig sein. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass der Handlungsbevollmächtigte im Bedarfsfall kurzfristig beim Auftraggeber persönlich erscheinen kann. Die beauftragte Niederlassung muss bis spätestens sechs Monate nach Leistungsbeginn als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein.

Dokumentation

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich Nachweise über die Art, die Menge und den Verbleib der erfassten Abfälle zu liefern.

4.4 Unterbeauftragung

Eine Beauftragung von Unterauftragnehmern ist grundsätzlich möglich.

4.5 Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnung der Leistung erfolgt im Wesentlichen wie folgt:

- Im ersten Vertragsjahr wird aufgrund des unsicheren Mengenaufkommens und der Mengenverteilung auf die einzelnen Sammelplätze ein Transportfahrzeug (inkl. Fahrer) komplett vom 1. März bis 1. Dezember angemietet. Ab dem zweiten Vertragsjahr erfolgt ggf. die Umstellung der Abrechnung auf einen im Angebot zu benennenden Tagessatz.
- Die Schredderleistung und Kompostierung wird nach Aufmaß abgerechnet (m³ geschreddertes Material vor Kompostierung).
- Die Absiebung wird nach Aufmaß abgerechnet (nach Siebung).
- Die Verwertungsleistung wird ebenfalls nach m³ abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt getrennt nach geschreddertem holzigem Material, Siebüberlauf und Kompostprodukt.
- Anfallende Störstoffe werden vom AWB einer Entsorgung zugeführt.

4.6 Anpassung der Entgelte

Die Angebotspreise (Logistik, Schreddern und Absieben) unterliegen ab dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe einer Entgeltanpassung. Die vereinbarten Entgelte können auf Antrag ab dem 01.01.2019 angepasst werden. Die Berechnungsgrundlage (Entgeltanpassungsformel) wird in den Vergabeunterlagen vorgegeben. Für die Verwertung von holzigem Schreddergut und dem Siebüberlauf ist ggf. eine monatliche Preisanpassung gemäß dem Marktpreis für Altholz A I – III vorgesehen. Für die Kompostprodukte wird ein Festpreis vorgesehen.

4.7 Besondere Vertragsbedingungen

Die besonderen Vertragsbedingungen beinhalten insbesondere folgende Regelungen:

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen.
- Dem Vertrag liegen eine Kalkulation bei, welche im Fall von Entgeltanpassungen, die über eine jährliche Entgeltanpassung hinausgehen, als Grundlage dienen.
- Der Auftragnehmer muss innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine Bankbürgschaft in Höhe von 30.000 EUR vorlegen.

- Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist lediglich dann möglich, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, u. a. wenn der Auftragnehmer Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt oder bei Wegfall der Vertragsgrundlage.
- Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen. Er hat eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- Für den Fall der Nicht-Erfüllung einzelner vertraglicher Pflichten ist eine Vertragsstrafenregelung vorgesehen.

5 Wesentliche Angebotsbedingungen

5.1 Inhalte der Angebote

Das Angebot besteht aus der Bietererklärung, dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebotsvordruck sowie u. a. den folgenden Angebotsteilen:

- Inhaltliche Beschreibung der angebotenen Leistung
- Nachweise zur Fachkunde
- Nachweise zur Leistungsfähigkeit
- Nachweise zur Zuverlässigkeit
- Grobkalkulation
- Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters

5.2 Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

6 Wertungsverfahren

Die Bewertung der Angebote erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Inhaltliche und formale Prüfung
- Eignungsprüfung
- Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
- Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

6.1 Inhaltliche und formale Prüfung

In dieser Wertungsphase werden die wegen inhaltlicher oder formaler Mängel auszuschließenden oder ausschließbaren Angebote ermittelt. Beispielhaft sind hier zu nennen:

- Verspätet eingegangene Angebote
- Angebote, die nicht verbindlich sind
- Angebote mit fehlenden Erklärungen und Nachweisen
- Angebote, die sich nicht auf die ausgeschriebene Leistung beziehen

Ob ein Angebot aufgrund von formalen oder inhaltlichen Mängeln ausgeschlossen werden kann oder muss, ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu entscheiden.

6.2 Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit (Eignung) besitzen sowie bei denen keine zwingenden Ausschlussgründe vorliegen und keine fakultativen Ausschlussgründe zum Tragen kommen.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als technisch und beruflich leistungsfähig anzusehen, wenn er über die erforderlichen personellen und technischen Mittel sowie ausreichende Erfahrungen verfügt, um den Auftrag in angemessener Qualität ausführen zu können. Bei Dienstleistungsaufträgen darf die berufliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen auch anhand ihrer Fachkunde, Effizienz, Erfahrung

und Verlässlichkeit beurteilt werden. Der Bieter hat hierfür u. a. folgende Erklärungen/Nachweise dem Angebot beizufügen:

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Verwertung von mind. 3.000 Mg Grüngut pro Jahr. Die Referenz/-en ist/sind für mindestens zwei Jahre in den Kalenderjahren 2014 bis 2016 durch eine Auflistung der/des Auftraggeber/-s mit Angabe der jeweiligen Mengen und Beauftragungszeiträume vorzulegen (Es gilt die Summe der Referenzen).
- Nutzungsnachweis (ggf. als Eigenerklärung) über ein vorhandenes (geeignetes) Zwischenlager zur Zwischenlagerung von gehäckseltem Material und Kompostprodukten

6.3 Prüfung der Angemessenheit der Angebotsentgelte

In dieser Phase werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise überprüft. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, muss mit dem betreffenden Bieter in jedem Fall ein Aufklärungsgespräch geführt werden, in dem der Bieter seine Kalkulation erläutern kann. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss für jeden Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis.

6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt durch den Vergleich des Gesamtentgeltes (brutto) für die gesamte Vertragslaufzeit. Kriterium für die Wirtschaftlichkeit ist ausschließlich das Gesamtentgelt bezogen auf die Vertragslaufzeit (ohne Verlängerungsmöglichkeit).

6.5 Ablauf der Zuschlagserteilung

Vor der Zuschlagserteilung sind die nicht berücksichtigten Bieter über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, zu informieren. Der Zuschlag kann frühestens zehn Tage nach Absendung dieser Information erteilt werden.

Grüngutmengen 2013/15

	2013	2014	2015
Gemeinden	[m³]	[m³]	[m³]
1. Adelberg	1.124	1.392	1.480
2. Aichelberg	435	1.147	1.393
3. Albershausen	1.086	3.149	3.193
4. Bad Boll	3.185	3.733	3.306
5. Bad Ditzenbach-Gosbach	2.382	1.605	3.983
6. Böhmenkirch	3.589	2.715	4.230
7. Börtlingen	1.032	1.954	1.466
8. Deggingen	3.759	4.638	4.955
9. Donzdorf	7.806	7.889	5.024
10. Dürnau	1.350	1.100	2.403
11. Ebersbach	5.386	9.448	5.301
12. Eislingen	3.120	2.789	3.109
13. Gammelshausen	506	205	491
14. Gingen	2.270	1.421	2.451
15. GP-Bezgenriet	2.916	3.303	2.659
16. GP-Faurndau	4.795	6.014	5.804
17. GP-Hohenstaufen	878	2.120	1.417
18. GP-Rossbachstraße	8.701	10.047	14.129
19. Hattenhofen	1.634	4.531	5.410
20. Heiningen	6.403	4.305	5.714
21. Hohenstadt	1.060	2.949	1.366
22. Kuchen	6.831	7.536	8.767
23. Lauterstein	2.300	1.194	1.642
24. Ottenbach	807	1.494	2.420
25. Rechberghausen	5.128	5.375	4.643
26. Schlat	4.961	3.409	7.293
27. Schlierbach	1.546	2.369	3.104
28. Süßen	3.869	5.911	6.391
29. Uhingen	810	2.764	3.193
30. Wangen	4.181	5.314	4.830
31. Wäschenbeuren	2.742	3.920	3.117
32. Zell u.A.	854	2.345	2.783
	97.446	118.085	127.467

32.482 t 39.362 t 43.792 t
131 kg/EW 158 kg/EW 168 kg/EW

Öffnungszeiten Grüngutplätze ab 01.01.2018

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	
Bad Ditzenbach-Gosbach		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		13:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		13:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Böhmenkirchen-Treffelshausen		14:00 - 18:00		15:00 - 19:00		13:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00		15:00 - 17:00		13:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Deggingen			14:00 - 18:00		14:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
			14:00 - 17:00		14:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Ebersbach-Bünzwangen			14:00 - 18:00		14:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
			14:00 - 17:00		14:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Eislingen	16:00 - 18:00				15:00 - 18:30	9:00 - 16:00	(April - Okt.)
	16:00 - 18:00				15:00 - 18:30	9:00 - 16:00	(Nov.)
	16:00 - 18:00				15:00 - 18:30	9:00 - 16:00	(Dez. - März)
Göppingen-Roßbachstraße		14:00 - 18:00	14:00 - 18:00	14:00 - 18:00	14:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00	14:00 - 17:00	14:00 - 17:00	14:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Hattenhofen		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		9:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Heiningen	14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
	14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Kuchen	14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		11:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
	14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		11:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Rechberghausen		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		9:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Schlat		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		13:00 - 18:00	(April - Okt.)
		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		13:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)
Süßen	14:00 - 18:00		14:00 - 18:00		14:00 - 18:00	9:00 - 18:00	(April - Okt.)
	14:00 - 17:00		14:00 - 17:00		14:00 - 17:00	9:00 - 17:00	(Nov.)
						12:00 - 16:00	(Dez. - März)